Gemeinde Breklum

28. Änderung des FNP – Feuerwehrgerätehaus Breklum - Struckum

Neben den Planentwürfen mit ihren Begründungen liegen auch folgende umweltbezogene Informationen zur Einsichtnahme bereit:

(1) Der Landschaftsplan der Gemeinde Breklum
(2) Der Umweltbericht (als Teil der Planbegründung)
(3) Baugeologisches Gutachten zum Bauvorhaben Feuerwache (GMTU Dr. Ruck + Partner GmbH, 03.11.2022)
(4) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:
    a. Archäologisches Landesamt vom 24.02.2022
    b. Kreis Nordfriesland (UDB, UNB, UWB) vom 26.03. 2022
    c. LLUR- techn. Umweltschutz vom 23.03.2022, 30.06.2022
    d. Sielverband Breklumer Koog vom 03.03.2022
    e. Wasserverband Nord vom 23.03.2022
    f. Landwirtschaftskammer 18.03.2022
    g. Landesplanung 09.05.2022

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

GR ZWO Planungsbüro für Stadt und Region
Camilla Grätsch Sönke Groth GbR
z.Hd. Frau Camilla Grätsch
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.02.2022/
Mein Zeichen: Breklum-Fplanänd28-Bplan33/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 24.02.2022

Gemeinde Breklum
28. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet „Gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Breklum- Struckum“
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Grätsch,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

KREIS NORDFRIESLAND
DER LANDRAT

Fachdienst Bauen und Planen
Hauptsachgebiet Planung

Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Planungsbüro
Für Stadt und Region
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Herrn Amtsdirektor des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.60.3.04-Breklum

Auskunft gibt : Frau Kille
Durchwahl : 652
Zimmer-Nr. : 427
Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

Husum, 26.03.2022

28. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Breklum

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:
Zum F + B-Plan:
Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sollen im weiteren Planungsfortschritt konkretisiert werden. Sofern der Ausgleich über eine externe Kompensationsfläche erbracht werden soll, ist diese im Umweltbericht unter Angabe der Gemeinde/Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer(n) zu nennen und kartographisch darzustellen. Ferner sind das Entwicklungsziel und die hierfür durchzuführenden Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Bewirtschaftungsauflagen zur Extensivierung von Grünlandflächen) festzusetzen. Für die Übersichtlichkeit sowie zur einfacheren Steuerung der Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen empfehle ich die Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 Halbsatz 2 BauGB in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Sofern die erforderliche Kompensation über eine Ökokonto erbracht werden soll, sind die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht ebenfalls inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben.

Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss mir vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden.
Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-regelung zum Baurecht).

Für den geplanten Knickdurchbruch von 10 m ist rechtzeitig vor der geplanten Durchführung der Rodung ein separater Knickrodungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen (u.a. Darstellung der erforderlichen Knickneuanlage oder Kopie einer vertraglichen Knickökokonto-Vereinbarung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:
Zum B-Plan:
An der südwestlichen Plangebietsgrenze kreuzt der hier verrohrte Fehsholmer Bach die B5 mit einem Durchlass DN 800, der in der Vergangenheit bei Starkregenereignissen bereits überlastet war. Bei der Entwässerungsplanung ist daher eine ausreichende Retention für Starkregenereignissen vorzusehen. Tiefliegende – ggf. überschwemmungsgefährdete – Grundstücksteile sollten freigehalten werden.

An der südlichen Grundstücksgrenze verläuft die Rohrleitung 07/RL-O des Sielverbandes Breklumer Koog. Ihre aktuelle und zukünftige Funktion sind zu überprüfen. Sofern die Rohrleitung in der Verbandsunterhaltung verbleibt wird auf die satzungsmäßigen Auflagen des Sielverbandes verwiesen (ebenso am verrohrten Fehsholmer Bach).

Im weiteren Planungsfortschritt ist mit einer Wasserhaushaltsbilanz darzustellen, wie ein möglichst naturnaher Wasserhaushalt für die zu überplanende Fläche erreicht werden kann.
Dazu ist ein Nachweis (A RW-1) gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zu führen.
Der Nachweis ist insbesondere erforderlich, falls aufgrund eines erhöhten Abflusses eine Änderung der Erlaubnis zur Einleitung von gemeindlichem Niederschlagswasser in den Fehsholmer Bach in Aussicht gestellt werden muss

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:
Zum F + B-Plan:
Die Gemeinden Breklum und Struckum planen die Errichtung eines gemeinsamen Standortes für die Feuerwehren. Verschiedene Standorte wurden im Vorfeld überprüft. Als Ergebnis wird hier ein Standort genau im Grenzbereich der beiden Gemeinden vorgeschlagen, nördlich des Fehsholmer Weges, östlich von der Hauptstraße (Bundesstraße 5) gelegen.

Der vorgeschlagene Standort liegt im Außenbereich zwischen den beiden Gemeinden Breklum und Struckum. Städtebaulich bildet dieser Freiraum eine Zäsur zwischen den beiden Gemeinden. Diese Zäsur ist klar ablesbar und vor Ort erfahrbar. Marschseitig der Hauptstraße sind beide Dorfgrenzen gut erhalten und klar ablesbar. Der Fehsholmer Weg begrenzt das Dorfende in Struckum. Hier am Dorfrand liegt, parallel zur Straße, das denkmalgeschützte Geesthardenhaus Fehsholmer Weg 27.
Geestseitig der Hauptstraße sind in der jüngeren Vergangenheit bereits Bauten entstanden, die eine empfindliche Störung für diese städtebauliche Zäsur bilden. Abgesehen von einer Hofstelle ist diese Zäsur aber noch vorhanden und erlebbar. Würde die freie Fläche nördlich des Fehsholmer Weges nun für die Nutzung der Feuerwehr freigegeben, wäre die Zäsur so erheblich beeinträchtigt, dass sie nicht mehr ablesbar oder erlebbar wäre.

Aus städtebaulicher Sicht sollte die noch vorhandene Zäsur zwischen den beiden Gemeinden grundsätzlich erhalten bleiben. Es wird empfohlen, den vorgeschlagenen Standort nicht zu wählen und die Standortprüfung erneut durchzuführen. Aus städtebaulicher Sicht erscheint die „Standortalternative 6“ (nördlich des Maadeweges) auf Seite 4 des Vorentwurfes der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand Februar 2022 eine zu favorisierende Standortalternative zu sein.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Janina Wenzel

Camilla Grätsch

Von: Tom.Jordt@llur.landsh.de
Gesendet: Mittwoch, 23. März 2022 06:58
An: c.graetsch@grzwo.de
Betreff: 28. Änderung F-Plan und Aufstellung B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Breklum

Sehr geehrte Frau Grätsch

Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor.

Die Wahl des Standortes wurde ausführlich begründet allerdings wurde die Bewertung des Lärms nicht beschrieben. Die nächste Wohnbebauung scheint nur 70 m entfernt zu liegen. Dazu benötige ich ein paar Informationen. Wie oft und zu welcher Zeit wird die Feuerwehr ca. in Jahr rausfahren müssen? Gibt es dazu Erfahrungen aus den letzten Jahren?
Wann und wie oft finden Übungen statt? Finden Übungen nach 22:00 Uhr statt.

Übungsbetrieb:
Übungen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
Die Einsatzfahrzeuge kehren an Übungsabenden vor 22 Uhr zurück, lediglich der Abfahrverkehr vom Parkplatz findet ggf. nach 22 Uhr statt.

Mit freundlichem Gruß

Tom Jordt

Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)
Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T +49 461 804-402
F +49 461 804-240

Tom.Jordt@llur.landsh.de
poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.llur.schleswig-holstein.de

Camilla Grätsch

Von: Tom.Jordt@llur.landsh.de
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 06:41
An: c.graetsch@grzwo.de
Betreff: AW: [EXTERN] WG: 28. Änderung F-Plan und Aufstellung B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Breklum

Sehr geehrte Frau Grätsch,

es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wird empfohlen, die Übungsabende der Freiwilligen Feuerwehren Breklum um 22:00 Uhr enden zu lassen.

Mit freundlichem Gruß

Tom Jordt

Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)
Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T +49 461 804-402
F +49 461 804-240

Tom.Jordt@llur.landsh.de
poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.llur.schleswig-holstein.de

Von: Camilla Grätsch <c.graetsch@grzwo.de>
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2022 09:01
An: Jordt, Tom (LLUR) <Tom.Jordt@llur.landsh.de>
Betreff: [EXTERN] WG: 28. Änderung F-Plan und Aufstellung B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Breklum

Sehr geehrter Herr Jordt,
wie gerade telefonisch besprochen, erhalten Sie die nachstehende mail mit den Angaben zu FFW Breklum und Struckum. Ich hatte daran auch mit mail vom 10.06. erinnert, so dass Sie in beim Beantworten Ihrer Mailliste sicherlich auch noch zu der Mail kommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Camilla Grätsch

PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH • SÖNKE GROTH GbR
Ballastbrücke 12

Sielverband
Breklumer Koog

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

EINGEGANGEN
07. MRZ. 2022
Erled.

SV Breklumer Koog, Heie-Juuler-Wäi 1, 25920 Risum-Lindholm

GRZWO
Planungsbüro für Stadt und Region
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Deichvogt:
Christian Gonnsen
Fehsholmer Weg 23
25821 Struckum
Tel.-Nr.: 04671/2471

E-Mail: t.baehr@deichbauamt.de

Bankverbindung:
VR Bank e.G. Niebüll
BLZ: 217 635 42
Kto.-Nr.: 2700123
BIC: GENODEF1BDS
IBAN: DE 17 2176 3542 0002 7001 23

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Website.
www.deichbauamt.de/datenschutz

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Camilla Grätsch	24.02.2022	DHSV / Ba	Herr Baehr	6003-21	03.03.2022

Gemeinde Breklum / Nordfriesland / Frühzeitige Beteiligung als Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde, Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Breklum – Struckum“ und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Stellungnahme des Sielverbandes Breklumer Koog;

Sehr geehrte Frau Grätsch,
der Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 und der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Breklum im Kreis Nordfriesland befindet sich im Verbandsgebiet des Sielverbandes Breklumer Koog. Der betroffene Verband nimmt hier für sich Stellung.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Breklum nördlich des Gemeindeweges „Fehsholmer Weg“, östlich der Bundesstraße 5 „Husumer Straße“ und südlich angrenzend an die Gemeinde Struckum innerhalb nahezu geschlossener Bebauung mit Gemeindestraßen als Baulücke. Weitläufig umgebend befinden sich Grünflächen und Ackerland außerhalb der Ortslage. Der B-Plan-Geltungsbereich auf Teilbereichen der Flurstücke 581 und 720 (ehemals 683) in der Flur 6 der Gemarkung Breklum umfasst etwa 5.500 m². Die aktuellen Grünlandflächen sollen als Standort für ein gemeinsames Feuerwehrgerätehaus der Gemeinden Breklum und Struckum entwickelt werden.

Laut der Rubriken „Schutzgut Wasser“ bzw. „Ver- und Entsorgung“ der Begründungen soll die Wasserentsorgung über die vorhandenen bzw. neu zu schaffende Anschlüsse an die öffentlichen Netze gesichert werden. Hierbei soll jedoch der Fokus auf eine naturverträgliche

Niederschlagswasserbeseitigung zur Erreichung einer Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen gerichtet werden.

Die Bodenversiegelung wird als Vollversiegelung durch diese Maßnahme erheblich erhöht.
Dies führt zu einem erheblichen Mehranfall an Oberflächenwasser durch die geplante Maßnahme.

Nähere Angaben hierzu liegen nicht vor, ebensowenig ein konkreter Entwässerungslageplan oder ein Entwässerungskonzept. Unterlagen über etwaige dort bestehende kommunale Entwässerungseinrichtungen liegen dem Verband nicht vor.

An der Südgrenze des Flurstückes 720 (ehemals 683) verläuft ***auf*** dem Planflurstück die dort von Osten nach Westen verlaufende Verbandsanlage „Verrohrung 07/RL-O".
Des Weiteren verläuft das Verbandsgewässer „Graben, Verrohrung und Rohrleitung 07" als naturnaher offener Graben gestaltet von Süden kommend bis an den Fehsholmer Weg und dann als Verrohrung DN 1.000 durch den Gemeindeweg sowie als DN 800 durch die die B5 und dann weiter nach Nordwesten als parallellaufende Doppelverrohrung DN 600 und DN 900.

Weitere Verbandsanlagen und –gewässer befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe, es befinden sich umgebend jedoch Wegeseiten- und Parzellengräben, die zusammen mit den Verbandsanlagen sowie den kommunalen Entwässerungsanlagen das Gesamtentwässerungssystem der Gemeinden Breklum und Struckum und des Großraumes Breklum, Struckum und Bredstedt mit Umgebung bilden.

Grundsätzlich ist bei Planungen darauf zu achten, dass satzungsgemäß (siehe im Internet unter www.deichbauamt.de) zwischen den Böschungsoberkanten des Gewässers bzw. Rohrleitungsachsen und neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, Zäunen, befestigten Flächen, Gräben, Knickanlagen und Teichen sowie Bepflanzungen beidseitig ein mindestens fünf Meter breiter Streifen zur Nutzung durch den DHSV, den Sielverband und bevollmächtigte Dritte für Arbeiten an den Verbandsanlagen komplett freizuhalten ist. Des Weiteren ist die Zugänglichkeit des Gewässers für Großgeräte, Geräte und Personal der Befugten innerhalb des Baugebietes in einem ebenfalls mindestens fünf Meter breiten Streifen wenigstens an einer Stelle jederzeit und dauerhaft zu gewährleisten. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die Grundstückseigentümer und Anlieger sowie die Pächter und Betreiber in vollem Umfange gültig und verbindlich.

Dies ist bezüglich der hier durch die Planung konkret betroffenen Verbandsanlagen zu beachten.
Die Verrohrungen dürfen nicht überbaut werden und der satzungsgemäße Abstand ist einzuhalten.
Des Weiteren sind die in den Verrohrungen enthaltenen Kontrollschächte nicht zu beeinträchtigen.
Sollten durch die B-Plan-Aufstellung Eingriffe in die Verbandsanlagen notwendig werden, ist dies im Vorwege mit dem SV Breklumer Koog über den DHSV SWBS abzustimmen. Etwaige Änderungsmaßnahmen sind durch den Antragsteller zu planen, durchführen zu lassen und kostenmäßig in vollem Umfange zu tragen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass ebenfalls satzungsgemäß nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem DHSV SWBS sind in einem solchen Falle zeitgleich die entsprechenden Entwässerungsplanungsunterlagen mit den Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen.

Der hier vorgelegten Planung kann seitens des SV Breklumer Koog nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass der Umgang mit den im B-Plan-Bereich befindlichen Verbandsverrohrungen und Kontrollschächten im Vorwege geklärt wird, da die Abstandsregelung zur Verbandsanlage „Verrohrung 07/RL-O" laut Antragsunterlagen durch das neue Feuerwehrgerätehausgelände nicht eingehalten wird, sondern die Rohrleitung zumindest teilweise beeinträchtigt und auch überbaut wird.
Des Weiteren ist eine eventuell angedachte Einleitung des anfallenden B-Plan-Oberflächenwassers in die Verbandsanlagen in jedem Falle gedrosselt mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen zu planen und vorzunehmen.

Die hier von uns geforderten Planungen, Berechnungen, Änderungen und notwendigen Bedingungserfüllungen sind im Rahmen der Genehmigungserteilung mit dem Sielverband Breklumer Koog über den Hauptverband DHSV SWBS vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

C. Gonnsen, Deichvogt

WASSERVERBAND NORD

Wasserverband Nord · Wanderuper Weg 23 · 24988 Oeversee

Planungsbüro für Stadt und Region
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

EINGEGANGEN
25. MRZ. 2022
Erled. ...

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: pk-mb
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Herr Klerck
Telefon: 04638 8955-200
Telefax: 04638 8955-555
E-Mail: p.klerck@wv-nord.de

Service-Zeiten
Mo-Do 08:30 – 12:30 und 13:30 – 16:30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Datum: 23.03.2022

Gemeinde Breklum, Bebauungsplan Nr. 33 „Gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Breklum-Struckum“

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Nord bestehen aus trinkwasser- und abwassertechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan.

Wir weisen an dieser Stelle daraufhin, dass für folgende Punkte Hinweise bzw. Bedingungen genannt werden, die im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen sind.

Schmutzwasser:
Es dürfen keine der Brandbekämpfung dienenden Zusatzstoffe (z.B. Löschschaum) in das Schmutzwassernetz eingeleitet werden.

Niederschlagswasser:
Der sich in der Husumer Straße befindliche RW-Kanal weist nur einen Durchmesser von 300 mm auf und ist schon heute hydraulisch überlastet. Es sind daher zwingend Maßnahmen zum Rückhalt bzw. zur Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser vorzusehen. Ein entsprechendes Konzept ist zu erarbeiten und mit den beteiligten abzustimmen.

Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, dass nach unserer Kenntnis an der südlichen Grundstücksgrenze des Plangebietes eine Rohrleitung des dortigen Unterhaltungsverbandes DN800 verläuft.

Mit freundlichen Grüßen

WASSERVERBAND NORD

im Auftrag

Dipl. Ing. Peter Klerck
Leiter Technik

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

EINGEGANGEN
22. MRZ. 2022
Erled. .....

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

GR ZWO PLANUNGSBÜRO
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 9453-
172
Fax-Durchwahl 9453-
229
E-Mail
taugustin@lksh.de

Rendsburg,
18. März 2022

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Breklum

AZ.

[X] B-Plan Nr. 33

[ ] Satzung

[X] F-Plan, 28. Änderung

Sehr geehrte Frau Grätsch,

wie in dem Vorentwurf der Begründung auf den Seiten 1 und 2 beschrieben wird, liegt östlich des Plangebietes eine Hofstelle mit Pferdehaltung. Durch die Änderung der Gebietsausweisung von einem SO Reitsport zu einer Fläche für Gemeinbedarf wird die Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes an diesem Standort erheblich eingeschränkt. Nur bei Berücksichtigung der Belange des betroffenen Betriebes und Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen bestehen keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 9453-0
Telefax (04331) 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

GR Zwo Planungsbüro
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

nur per Mail an: c.graetsch@grzwo.de

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.02.2022
Mein Zeichen: IV 624 - 15934/2022
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1828
Telefax: +49 431 988-6-141828

09. Mai 2022

nachrichtlich:

Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsvorsteher
Theodor-Storm-Straße 2
25821 Bredstedt

nur per Mail an: A.Hansen@amnf.de

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Breklum

Landrat des Kreises Nordfriesland
➔ Fachdienst Bauen und Planen
Hauptsachgebiet Planung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
➔ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)**

- **28. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Bebauungsplan Nr. 33 „Gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Breklum- Struckum“ der Gemeinde Breklum, Kreis Nordfriesland**
- **Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG zugleich frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 24.02.2022**
- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 26.03.2022**

Mit der im Betreff genannten Mail wird die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Breklum angezeigt. Planungsziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses der Gemeinden Breklum und Struckum zu schaffen. Dafür ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr - vorgesehen.
Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage und grenzt im Westen an die Bundesstraße B5/ Husumer Straße und im Süden an den Fehsholmer Weg/ die Gemeindegrenze zu Struckum. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,55 ha.
Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Reitsport/ Grünfläche Reitsport dar.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Breklum wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPl V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPl Wind** – maßgeblich.

Die Gemeinde Breklum liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Bredstedt. Das Plangebiet selbst liegt jedoch außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes. Zwar bedeutet dies nicht, dass eine Entwicklung an diesem Standort ausgeschlossen ist. Jedoch bilden die Gemeinden Bredstedt, Breklum und Struckum ein knapp sechs Kilometer langes Siedlungsband, welches zumindest im Übergang der Gemeinden Bredstredt und Breklum durch eine Grünzäsur gegliedert ist. Auch wenn im Bereich des nun geplanten Feuerwehrstandortes keine Grünzäsur besteht, so ist hier eine städtebauliche Zäsur erkennbar. Zwar ist diese durch den baulichen Bestand östlich der Bundesstraße 5 bereits eingeschränkt, gleichwohl ist durch die zurückliegende und damit nicht unmittelbar an die Bundesstraße angrenzende Bebauung eine Zäsur auch östlich der Bundesstraße 5 noch wahrnehmbar. Aus hiesiger Sicht handelt es sich weiterhin um einen Bereich, der von Bebauung freizuhalten ist. Dieses spiegelt sich auch dadurch wider, dass der bauliche Siedlungszusammenhang hier unterbrochen worden ist.

Die Planung wurde bereits in einem gemeinsamen Planungsgespräch am 03.05.2021 erörtert. Im Ergbnis wurde festgehalten, dass die offene Struktur und klare Zäsur zwischen den Dörfern Breklum und Struckum erhalten bleiben soll. Für die Inanspruchnahme dieser Fläche durch die Feuerwehren als öffentlicher Zweck kann jedoch eine Ausnahmesituation angenommen werden, so dass Bedenken zurückgestellt werden können. Es sollten aber die nicht für eine Bebauung vorgesehenen Bereiche der Zäsur in den Geltungsbereich einbezogen und als Grünfläche festgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte der Geltungsbereich nach Norden erweitert und eine Bebauung an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

Weitere Voraussetzung für das Zurückstellen o. g. Bedenken ist, dass der gewählte Standort plausibel hergeleitet werden kann. Die Gemeinde hat sich nachvollziehbar mit alternativen Standorten auseinandergesetzt. Auch wenn den anderen betrachteten Standorten seitens der Gemeinde kein Vorzug eingeräumt worden ist, so wird die Gemeinde dennoch gebeten, den Alternativstandort Nr. 4 erneut zu prüfen. Dieser wurde aus einsatztaktischen Gründen ausgeschlossen, gleichwohl trifft diese Begründung auf den in unmittelbarer Nähe gelegenen Standort Nr. 3 nicht zu. Gegebenenfalls könnte sich hier eine andere Bewertung ergeben.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Daniel Möller